

# Was ist wirklich drin in den Urheberrechtskörben?

Workshop, 23. Mai 2008, Berlin

Gabriele Beger

# Ziel aller Urheberrechtskörbe

Regelung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft

# Grundlagen für Urheberrechtskörbe

- WIPO Urheberrechtsvertrag, 1996
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. 2001

# Regelungsgegenstände

## WIPO

Einführung von zwei neuen exklusiven Rechten:

- Öffentliche Zugänglichmachung
- Schutz der technischen Maßnahmen

Schranken Option: in Übereinstimmung mit sog. Dreistufen-Test (Art. 9 Abs. 2 RBÜ)

# Regelungsgegenstände

EU Informationsrichtlinie

Einführung der zwei neuen exklusiven Rechte:

- Öffentliche Zugänglichmachung
- Schutz technischer Maßnahmen

Darüber hinaus:

Vorrang des Vertrages

Schranken in abschließendem Katalog (fakultativ)

# Vorgaben aus EU- Informationsrichtlinie

Harmonisierung analoger und digitaler Urheber- und Leistungsschutzrechte:

- Recht der öffentliche Zugänglichmachung
- Vervielfältigungsrecht
- Schutz der technischen Maßnahmen
- Keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei Gebrauchsüberlassung (Vermietung)
- Vorrang des Vertrages vor der Einräumung von gesetzlichen Ausnahmen
- Katalog der Ausnahmen

# EU Katalog der Ausnahmen

## A. Vervielfältigung

- Analoge und digitale Privatkopie
- Vervielfältigung durch Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

## B. Öffentliche Zugänglichmachung

- Unterrichts- und wissenschaftlicher Gebrauch
- Zitatrecht
- On the Spot in Bibliotheken, Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen

# Umsetzung in deutsches Recht

## Erster Korb 2003

- Öffentliche Zugänglichmachung § 19a
- Schutz technischer Maßnahmen § 95a
- Durchsetzung von Schranken § 95b
- Vorrang des Vertrages bei Online Werken  
§ 95b Abs. 3
- Öffentliche Zugänglichmachung Unterricht und Forschung  
§ 52a
- Digitale Privatkopie § 53 Abs. 1
- Digitale Kopie zum wissenschaftlichen, Archiv- und Unterrichtsgebrauch  
§ 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 3
- Verbot der digitalen Kopie bei sonstigem eigenem Gebrauch  
§ 53 Abs. 2 Nr. 4
- Offline Bildkatalog für Bibliotheken und Artotheken  
§ 58 Abs. 2



# Umsetzung in deutsches Recht

## Zweiter Korb 2007

- Unbekannte Nutzungsarten §§ 31a, 137I
- Recht der öffentliche Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen § 52b
- Digitale Privatkopie nicht aus Tauschbörsen § 53 Abs. 1
- Verbot der Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch bei mittelbarem oder unmittelbarem Erwerbszweck § 53 Abs. 2 Nr. 1
- Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken § 53a
- Aufhebung der gesetzlichen Tarife für das Vervielfältigen nach § 53 § 54a
- Erweiterung der Kopierabgabe auf Speichermedien § 54

# Keine Berücksichtigung

- Open Access Klausel in § 38
- Keine Aufhebung der Befristung von § 52a
- Kein Archivprivileg bei elektronischen Datenbanken in § 53
- Der elektronische Pressespiegel
- On the Spot in Bildungseinrichtungen in § 52b
- Keine Bagatellklausel bei Urheberrechtsverletzung
- Auskunftsanspruch gegen Provider

Die neuen Normen im Einzelnen:

# § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten

- Unbekannte Nutzungsarten können im Voraus eingeräumt werden
- Die Einräumung bedarf der Schriftform, soweit es sich nicht um ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann handelt
- Der Urheber kann die Einräumung innerhalb von drei Monaten, nachdem der andere mit der Ausübung begonnen hat widerrufen
- Kein Widerrufsrecht, wenn eine Vergütung gezahlt wird.
- Widerrufsrecht darf nach Treu und Glauben nicht ausgeübt werden, wenn Beitrag in einem Gesamtwerk
- Widerrufsrecht erlischt mit dem Tod des Urhebers

# § 137I Übergangsregelung für unbekannte Nutzungsarten

- Unbekannte Nutzungsarten gelten als eingeräumt, wenn in der Zeit von 1966 bis 2008 ein ausschließliches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde.
- Pflicht zur Bekanntgabe der Ausübung an die zuletzt bekannte Adresse
- Urheber hat Widerspruchsrecht bis zum 31.12.2008 und danach innerhalb von drei Monaten, nach Bekanntgabe der Ausübung.
- Widerspruchsrecht entfällt bei ausdrücklicher Vereinbarung
- Anspruch auf Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft

# § 52a öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

## Abs. 1 Unterrichtsgebrauch

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes (20%), Werke geringen Umfangs (25 Seiten) und Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften und 5 Minuten aus Musik und Film,
- Kinofilme erst zwei Jahren nach erster Aufführung im Kino
- Anwendung von Schulbücher ausgenommen
- Konkret begrenzter Personenkreis von Unterrichtsteilnehmern
- Vervielfältigung im gleichen Umfang
- Vergütungspflichtig an VG/ Gesamtvertrag
- Befristung bis 31.12.2008

Gilt nicht für gewerbliche Schulen

# § 52a öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

## Abs. 2 Forschung

- Veröffentlichte Werkteile (33%), Werke geringen Umfangs, Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften
- Konkret abgegrenzter Kreis von Personen, die an einem wissenschaftlichen Thema gemeinsam arbeiten
- Vergütungspflicht an VG
- Befristet bis 31.12.2008

# § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

- Eigener Bestand
- Veröffentlichte Werke
- Keine anders lautenden Verträge geschlossen
- Wiedergabe in den Räumen der Bibliothek
- Abruf zur Forschung und für private Studien
- Zeitgleicher Abruf grundsätzlich an physisch vorhandene Exemplare gebunden
- Ausnahme bis zu 4 zeitgleiche Abrufe eines Exemplars (Belastungszeiten)
- Vergütungspflicht an VG/ Gesamtvertrag

Mangel: fehlende Regelung zur Vervielfältigung



# § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- Keine rechtmäßige Privatkopie von rechtswidrig hergestellten und angebotenen Vorlagen
- Keine Durchsetzung der Privatkopie bei technischer Maßnahme
- Keine Kopie zum wiss. Gebrauch zu Gewerblichen Zwecken
- Erweiterung der Kopie zum Unterrichtsgebrauch auf HS
- Keine Kopie zum Unterrichtsgebrauch von Schulbüchern
- Digitale Archivkopie nur wenn Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und kein Erwerbszweck verfolgt wird
- Keine digitale Kopie von vergriffenen Werken oder kleinen Teilen, Beiträgen aus Ztg/Ztschr., beim sonstigen eigenen Gebrauch

# § 53a Kopienversand auf Bestellung

- Privilegiert öffentlich zugängliche Bibliotheken
- Besteller muss sich auf einen Gebrauch nach § 53 berufen können
- Versand per Post und Fax regelmäßig gestattet
- Sonstiger elektronischer Versand nur, wenn
  - a) als Faksimile
  - b) nur für Unterrichts- und wiss. Gebrauch
  - c) kein offensichtliches und zu angemessenen Bedingungen lizenziertes Pay per view Angebot eines Verlages vorliegt
- Vergütungspflichtig an VG/ Gesamtvertrag

# Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe

Offensichtlich:

- In einer zentralen Datenbank nachgewiesen (erfüllt durch Eintrag in EZB)

Angemessene Bedingungen:

- Nur Bezug des Beitrags
- Unkomplizierter Zugang
- Preis zwischen Tantieme und üblichen Marktpreis

# § 54 Vergütungspflicht

Abs. 1 Erweiterung der Vergütungspflicht für das Kopieren nach § 53 auf Speichermedien

Abs. 2 Vergütungspflicht entfällt, wenn durch technische Maßnahmen nicht kopiert werden kann, oder wenn mit den Speichermedien nicht überwiegend kopiert wird.

## § 58 Abs. 2 Werke in Ausstellungen... und öffentlich zugänglichen Einrichtungen (sog. Bildkataloge)

- Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke
- Dokumentation des eigenen Bestandes
- Ausstellungskatalog
- Vervielfältigung und Verbreitung durch öffentlich zugängliche Einrichtungen
- Kein Erwerbszweck
- Kein Vergütungsanspruch

# § 95a Schutz technischer Maßnahmen

- Wirksame technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden
- Umgehung muss dem Handelnden bekannt sein, oder bekannt sein müssen
- Wirksam ist eine Schutzmaßnahme, soweit sie durch Zugangskontrolle oder Schutzmechanismus der Zugang unter Kontrolle gehalten wird.
- Verboten ist ferner, die Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf und Vermietung, einschließl. Werbung von Vorrichtung zur Umgehung
- Straftatbestand § 108b

## § 95b Durchsetzung von Schranken

- Bei technischen Maßnahmen kann der Berechtigte einer Schranke, mit Ausnahme der digitalen Privatkopie, vom Hersteller die Aufhebung verlangen
- Kommt dieser dem Verlangen nicht nach, muss der ordentliche Gerichtsweg bestritten werden. Die Klage eines Interessenverbandes ist zulässig
- Keine Anwendung von § 95b auf online Werke, die mittels Lizenzvertrag angeboten werden

# Bilanz

- 1. Für die Informationsgesellschaft ist der 1. und 2. Korb eine Mogelpackung: digitale Nutzungen in Ausnahmen sind derart begrenzt, dass sie lediglich den Besitzstand wahren.**
- 2. Enger Rahmen der EU-Informationsrichtlinie nicht ausgeschöpft §§ 52a, 52b, 53a**
- 3. Online Verlagsprodukte genießen den absoluten Schutz des Gesetzes §§ 52a, 52b, 53a, 95b Abs. 3**
- 4. Rechte des Urhebers werden geschwächt §§ 31a i.V.m. 137I, 38 Abs. 1 und 3, Rechtsinhaber gestärkt**



# Ein Dritter Korb ?

Der Bundesrat hat bei der Zustimmung zum Zweiten Korb einen Dritten mit folgendem Inhalt gefordert (Beschluss v. 21.9.2007):

- Open Access, Open Source
- Zweitverwertungsrecht für überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten wiss. Beiträgen
- Erweiterung des § 52b auf Bildungseinrichtungen
- Prüfung der Befristung zu § 52a
- Aufhebung der Begrenzung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken

# Ein Dritter Korb?

Der Bundestag hat das BMJ aufgefordert zu prüfen (EntschlieÙung v. 5.7.2007):

- Ein Zweitverwertungsrecht für wiss. Beiträge, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert entstanden sind
- Überprüfung des § 52a i.V.m. § 137k (Befristung)

Und was beschließen Sie für den  
Dritten Korb?

# Eine kleine Überlegungshilfe

1. Der Sinn des Urheberrechts besteht in der Stärkung des Urhebers, nicht der Anbieter
2. Eigentum verpflichtet, es muss zugleich dem Gemeinwohl dienen (Art. 14 GG)
3. Das Urheberrecht muss wieder eine Balance zwischen Urheber- und Gemeinwohlinteressen finden
4. Für gesetzliche Ausnahmen gilt als Prüfstein der sog. Dreistufentest

# Dreistufentest

„Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich um Sonderfälle handelt (1) und durch die Ausübung weder die Interessen der Rechteinhaber unverhältnismäßig beschränkt (2) noch die normale Auswertung beeinträchtigt (3) wird“

# Forderungen des DBV an einen Dritten Korb

1. Öffnung der Archive für die Allgemeinheit
2. Regelung für verwaiste und vergriffene Werke
3. Open Access/ Open Source Klausel
4. Keine Beschränkung (Zeit und Umfang) für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
5. Erweiterung des § 52b auf Bildungseinrichtungen
6. Keine Beschränkung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken
7. Durchsetzung der digitalen Privatkopie
8. Recht auf Umgehung von technischen Maßnahmen bei Anwendung einer gesetzlichen Schranke
9. Einführung einer Bagatellklausel in das Strafrecht

Optimal wäre ein *fair use* für Bibliotheken und  
Bildungseinrichtungen

**Eine verständliche gesetzliche Ausnahme**, die  
die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche  
Zugänglichmachung für Bildung, Wissenschaft  
und private Studien gegen eine angemessene  
Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft  
regelt!

Das deutsche Urheberrecht hat keine Systematik  
in die ein *fair use* passt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

[beger@sub.uni-hamburg.de](mailto:beger@sub.uni-hamburg.de)